

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BSC Brandschutz Service Center GmbH & Co. KG Prüf- und Instandhaltungsvertrag

Allgemeines und Geltungsbereich

1. Allgemeine Bestimmungen

- (1) BSC Brandschutz Service Center GmbH & Co. KG wird nachfolgend als BSC bezeichnet, der Auftraggeber/ Vertragspartner als Kunde. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde aus mehreren Personen oder Unternehmen besteht.
- (2) Mit Abschluss dieses Vertrages erkennt der Kunde die nachstehenden Geschäftsbedingungen an. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch BSC. Der Kunde verzichtet auf die Anwendung eigener Geschäftsbedingungen. Gegenbestätigungen des Kunden mit abweichenden Bedingungen wird hiermit widersprochen.
- (3) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle – auch zukünftigen – Aufträge/Verträge über Lieferung und sonstige Leistungen unter Einschluss von Dienst- und Werkverträgen, soweit nicht schriftlich eine anderweitige Regelung getroffen wurde. Entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, dies wurde ausdrücklich schriftlich durch BSC bestätigt.

2. Leistungsumfang

- (1) BSC führt die Instandhaltung, d.h. die Inspektion und Wartung, sowie die Instandsetzung inklusive der Prüfbescheinigung und Instandhaltungsnachweise zur Aufrechterhaltung der technischen Betriebsfähigkeit an den vereinbarten Geräten, die im Eigentum des Kunden stehen, in dem gesetzlich vorgeschriebenen Turnus durch.
- (2) Die Wartung und Instandhaltung/Instandsetzung umfasst die Pflege von Geräteteilen, sowie das Auswechseln von Ersatzteilen mit begrenzter Lebensdauer (z.B. Dichtungen). Entstehende Materialkosten für Korrosionsschutz, Abschlussfolien, O-Ring, Dichtsatz, Co2-Dichtung, H-Dichtung, Nippeldichtung sowie Deckel- und/oder Armaturendichtung, Füll- oder Treibmittel und sonstige Ersatzteile etc. werden von BSC gesondert entsprechend der BSC-Preisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung berechnet.
- (3) Nach durchgeführter Prüfung bestätigen die Kundendiensttechniker die Einsatzbereitschaft auf den an den Geräten befindlichen Revisionsnachweisen.
- (4) Die Prüfgebühren werden besonders berechnet.
- (5) Der Kunde ist verpflichtet, Störungen und Schäden an den Geräten BSC unverzüglich mit einer zweckdienlichen Beschreibung des aufgetretenen Fehlers zu melden.
- (6) Der Kunde ist weiter verpflichtet, BSC unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Geräte, oder einzelne hiervon, bestimmungsgemäß zum Einsatz kamen oder unsachgemäß benutzt wurden.
- (7) Sofern BSC im Rahmen der Wartungs- und/oder Prüfungsarbeiten feststellt, dass ein nicht reparabler Defekt vorliegt und der Kunde den Ersatz des defekten Gerätes durch ein neues in Auftrag gibt, erfolgt Verkauf und Lieferung zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BSC für den Kauf von Waren.
- (8) Sofern die Parteien eine Veränderung, Reduzierung oder Erhöhung der Art oder Anzahl an instandzuhaltenden Geräten vereinbaren sollten, vermindert/erhöht sich gleichzeitig die Vergütung entsprechend.

3. Laufzeit

- (1) Der Wartungsvertrag wird für die Dauer von 24 Monaten („Grundlaufzeit“) fest abgeschlossen.
- (2) Die Laufzeit beginnt mit dem 1. des auf den Vertragsabschluss folgenden Monats und verlängert sich jeweils um 12 Monate („Verlängerungsperiode“), sofern der Vertrag nicht nach den Bestimmungen der Ziff. 4 dieser Geschäftsbedingungen schriftlich gekündigt wird.

4. Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann ordentlich durch jede Vertragspartei
 - a) mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Grundlaufzeit;
 - b) mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der jeweiligen Verlängerungsperiode gekündigt werden.
- (2) Das Recht beider Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt vom Vorgenannten unberührt.
- (3) Kündigungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform und des rechtzeitigen Zugangs bei der jeweils anderen Vertragspartei.
- (4) BSC steht im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden ein Leistungsverweigerungsrecht zu.

5. Vergütung

- (1) Es gelten die genannten Preise, Pauschalen und Kosten zzgl. der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer für eine Frist von 6 Monaten ab erster Wartung. Danach ist BSC berechtigt, die vereinbarten Preise der Entwicklung der Kosten in angemessenem Umfang anzupassen.
- (2) Die Einzel-Wartungspauschale ist für jedes Gerät zu entrichten, unabhängig davon, ob sich die Anzahl seit Vertragsabschluss eventuell verringert hat. Bei einer Erhöhung der Geräteanzahl erhöht sich die Pauschale entsprechend.
- (3) Von der vereinbarten pauschalen Vergütung je Gerät nicht umfasst sind:
 - die amtliche Druckprobe – TÜV-Prüfung
 - die Innenkontrolle der Geräte sowie
 - notwendig werdende Ersatzteile, Batterien, Austauschgeräte, Befüllungs- oder Entsorgungskosten.
 Diese werden gesondert berechnet. Es gilt insoweit die BSC-Preisliste in ihrer jeweils gültigen Fassung.

- (4) Bei einem Mehr an Geräten im Rahmen der Prüfung nach DGUV-Vorschrift 3 werden diese gemäß dem vereinbarten Preis, unter Berücksichtigung etwaiger Preiserhöhungen, berechnet.

6. Gewährleistung, Mängel

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist:

- (1) BSC ist berechtigt von dem Kunden gerügte Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Die Mangelbeseitigung erfolgt nach Wahl von BSC durch Nachbesserung oder Neulieferung.
- (2) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr und beginnt mit dem Gefahrübergang auf den Kunden.
- (3) Bei Lieferung und Einbau von Ersatzteilen durch BSC beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Einbau bei dem Kunden.
- (4) Weitergehende Ansprüche, insbesondere eine Haftung für Folgeschäden jeglicher Art, dies gilt besonders für Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, bestehen nicht und können vom Kunden nicht geltend gemacht werden.
- (5) Für den Fall des unsachgemäßen Gebrauchs oder Einsatzes der Ware schließt BSC die Haftung aus. Der Kunde erhält auf Anfrage sämtliche Informationen über die vertriebene Waren, insbesondere hinsichtlich des Einsatzgebietes und zu beachtender Gefahrenbereiche.

7. Haftung

- (1) Schadensersatzansprüche bestehen gegen BSC nur, wenn BSC, den gesetzlichen Vertretern von BSC sowie leitenden Angestellten vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden zur Last gelegt werden kann.
- (2) BSC haftet auch dem Grunde nach für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden einfacher Erfüllungsgehilfen.
- (3) Die Höhe der Haftung ist begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.
- (5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bei verschuldeten Körper- und Gesundheitsschäden oder Verletzung des Lebens.

8. Zahlungsbedingungen

- (1) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn BSC über den Betrag verfügen kann.
- (2) Kommt der Kunde mit der Bezahlung der Rechnung in Verzug, so ist BSC berechtigt, für jedes Mahnschreiben einen Betrag in Höhe von EUR 15,- als pauschalierten Schadensersatz zu fordern.
- (3) Für den Fall des Verzuges ist BSC berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszins zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren, gesetzlichen Verzugschadens ist dadurch nicht ausgeschlossen.

9. Elektronische Rechnungsstellung

- (1) BSC kann die Rechnungsstellung in elektronischer Form vornehmen, womit sich der Kunde einverstanden erklärt.
- (2) Sofern der Kunde BSC ausdrücklich und schriftlich anzeigt, Rechnungen in Papierform beziehen zu wollen, stellt BSC dem Kunden 3 € zzgl. jeweils gesetzlich geltender Umsatzsteuer pro Rechnung zusätzlich zu dem Preis in Rechnung.

10. Ausfallentschädigung

- (1) BSC das Vertragsverhältnis durch eine außerordentliche Kündigung seitens BSC vorzeitig beendet oder kündigt der Kunde vorzeitig, ohne dass ein in dem Verhalten von BSC liegender wichtiger Grund vorliegt, so ist BSC berechtigt, 50 % der bis zum Ablauf der nächst erreichbaren ordentlichen Kündigungsfrist zu zahlenden Gesamtvergütung als pauschalierten Schadensersatz zu verlangen.
- (2) Dem Kunden bleibt nachgelassen nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang entstanden ist.

11. Schlussbestimmungen

- (1) Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (2) Es gelten ausschließlich diese allgemeinen und besonderen Geschäftsbedingungen.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, eine die unwirksame Bestimmung ersetzende Bestimmung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
- (4) Der Kunde ist mit der elektronischen Bearbeitung seiner Daten gemäß BDSG einverstanden.
- (5) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher Gerichtsstand das Amts- bzw. Landgericht Wiesbaden.